

## Landgericht Regensburg

Az.: 2 HK O 1360/23



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, Paulinenstraße 47, 70718 Stuttgart  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte  
70184 Stuttgart

gegen

**Jakob Management CH GmbH**, vertreten durch

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Regensburg - 2. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht am 05.10.2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO folgendes

## Versäumnisurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit dem Anbieten eines entgeltpflichtigen Abonnements für den Zugang zu Finanzinformationen gegenüber Verbrauchern im Internet ein Impressum vorzuhalten, in dem die Beklagte eine falsche Firmierung sowie einen objektiv unzutreffenden Unternehmenssitz angibt und Angaben zum Registergericht unter Angabe der Handelsregistereintragung unterlässt,

wie geschehen gemäß Impressum der Beklagten unter [www.eulerpool.com](http://www.eulerpool.com) nach **Anlage K 2**.

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im elektronischen Geschäftsverkehr den Abschluss von entgeltpflichtigen Abonnementverträgen über den Zugang zu Finanzinformationen anzubieten, wenn die Beklagte zum Zwecke der vom Verbraucher abzugebenden Willenserklärung einen vom Verbraucher zu bestätigenden Bestellbutton vorhält, der lediglich wie folgt bezeichnet ist:

„Abonnieren“,

wie geschehen gemäß **Anlage K 4, Seite 5** (rote Umrahmung zur Verdeutlichung ).

3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Abschluss von entgeltpflichtigen Abonnementverträgen über Finanzinformationen anzubieten, wenn die Beklagte den Verbraucher nicht unmittelbar vor Abgabe von dessen Bestellerklärung hervorgehoben informiert über

- die wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistung,
- den Gesamtpreis des Abonnements,
- die Kündigungsmodalitäten sowie über
- die Mindestdauer der Verpflichtung, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht,

wie gemäß Buchungsstrecke nach **Anlage K 4**.

4. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet Verträge über den entgeltpflichtigen Zugang zu Finanzinformationen zu schließen, ohne den Verbraucher in gesetzeskonformer Weise klar und verständlich vor Abgabe der Bestellerklärung über das Bestehen des Widerrufsrechts von Verbrauchern sowie über die Bedingungen, Ausübung, Name und Anschrift der Beklagten sowie über die Rechtsfolgen der Ausübung des Widerrufsrechts zu informieren, wie ersichtlich aus der Buchungsstrecke nach **Anlage K 4**.

5. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern auf einem Portal zum Abschluss von entgeltpflichtigen Abonnementverträgen angebliche Kundenbewertungen der Beklagten zu veröffentlichen, die die Beklagte erklärtermaßen per Zufall

ausgewählt habe, und in Bezug auf die die Beklagte nicht hinreichend transparent erläutert, wie die Beklagte sicherstellt, dass es sich bei den Kundenbewertungen tatsächlich um solche handelt, die von Kunden der Beklagten abgegeben wurden, wie ersichtlich aus den Screenshots nach **Anlage K 6**.

6. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1. bis 5. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
7. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
8. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
9. Der Streitwert wird auf 96.000,00 € festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Regensburg  
Augustenstr. 3  
93049 Regensburg

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden,

wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Regensburg  
Augustenstr. 3  
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

[REDACTED]  
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Regensburg, 05.10.2023

[REDACTED] schäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: Kummer, Landgericht  
Regensburg  
am: 05.10.2023 14:07